

# BETEILIGUNGSRECHTE



BUNDESWEHR

**Thema:** Soldatische Beteiligung in der Bundeswehr

**Ziel:** Sie kennen die Rechte und Möglichkeiten der soldatischen Beteiligung in der Bundeswehr.

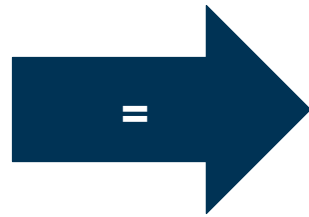
**Zweck:** Jeder Soldat muss wissen, wie sein Recht auf Mitbestimmung in der Bundeswehr wahrgenommen werden kann.

**Quellen:** Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)  
A-1472/1 „Soldatische Beteiligung in der Bundeswehr“

- Allgemeines (Grundlagen)
- Aufgaben der VP
- Stellung der VP
- Beteiligungsgremien
- Wahl der VP
- Schluss & Fragen



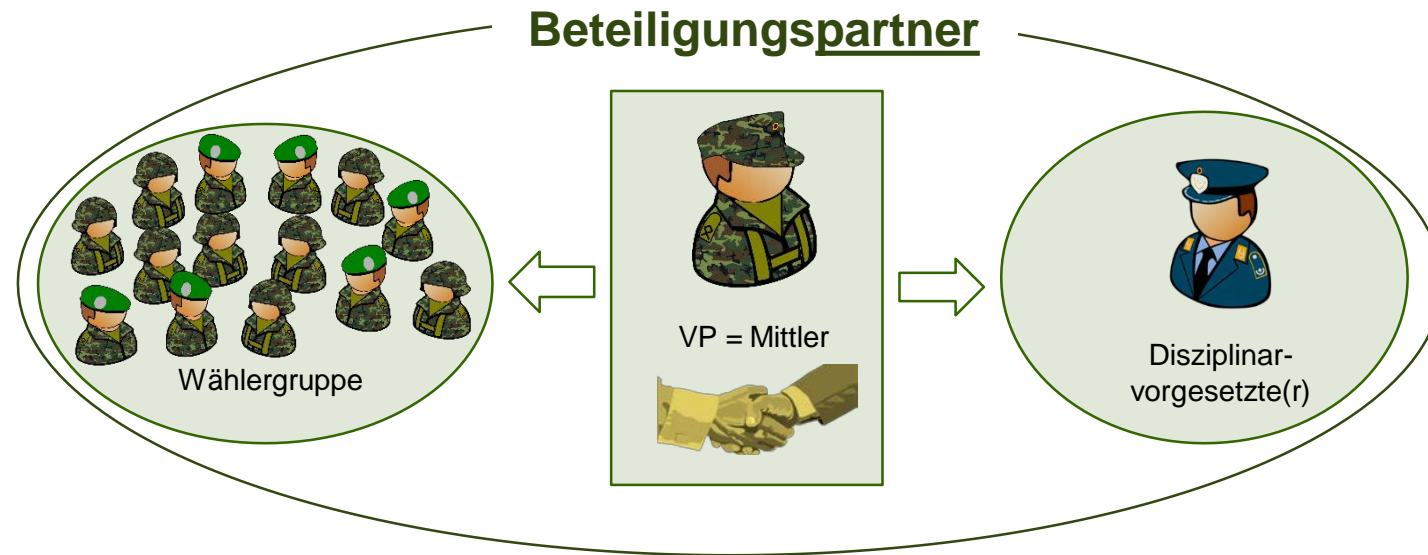
# BETEILIGUNG



demokratisches Prinzip in Staat & Gesellschaft



Teilhabemöglichkeit an Gestaltungs- & Entscheidungsprozessen

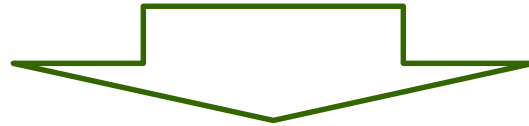




VERPFLICHTUNG ALLER SOLDATINNEN  
UND SOLDATEN

=

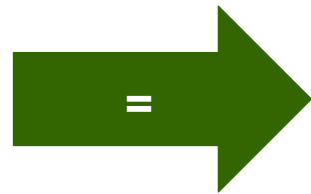
verantwortungsvolle Mitarbeit bei der  
Auftragserfüllung der Streitkräfte



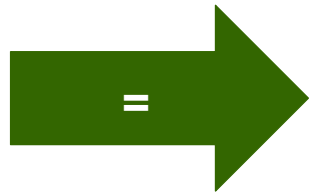
**Beteiligung** (direkt oder indirekt) aller Soldatinnen  
und Soldaten bei Planung, Vorbereitung und  
Durchführung des Dienstes



## SOLDATISCHE BETEILIGUNG:



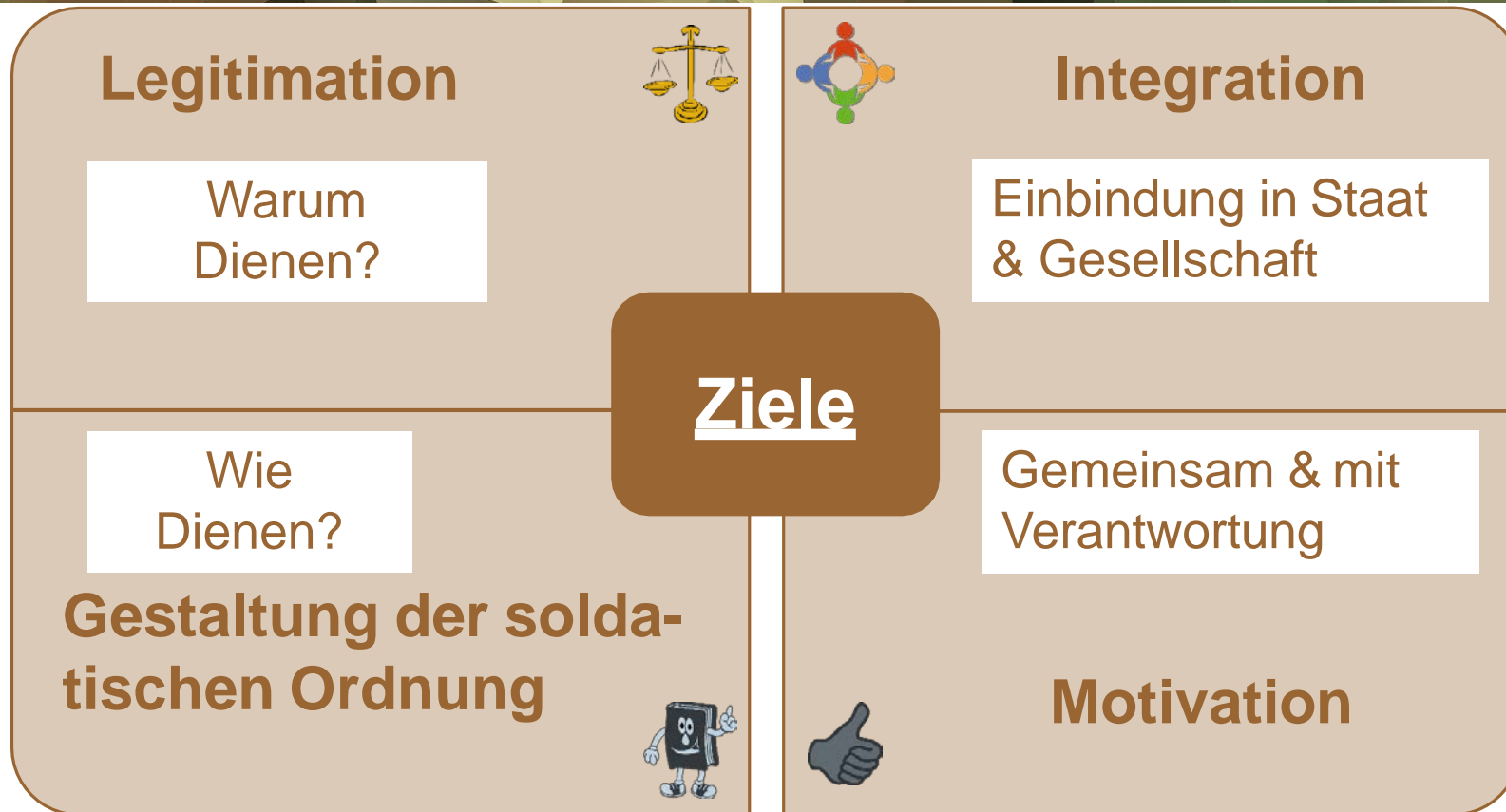
militärischer Führungsgrundsatz



tragender Grundsatz der Inneren  
Führung



Leitbild des Staatsbürgers in Uniform



**Integration:** → Einbindung der Bw in Staat & Gesellschaft

- Gewinnung des Verständnis für den Auftrag der Bundeswehr im Rahmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei der deutschen Bevölkerung,
- aktive Einbindung der Soldatinnen und Soldaten in die durch ständigen Wandel geprägten Streitkräfte

**Motivation:** → gemeinsam mit Verantwortung für den militärischen Auftrag

- Stärkung der Bereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zur gewissenhaften Pflichterfüllung, zum gewissengeleiteten Gehorsam, zur Übernahme von Verantwortung und zur Zusammenarbeit,
- Bewahrung der Disziplin und des Zusammenhalts der Truppe,

**Legitimation:** → Beantwortung der Frage nach der **Sinnhaftigkeit des Dienens**

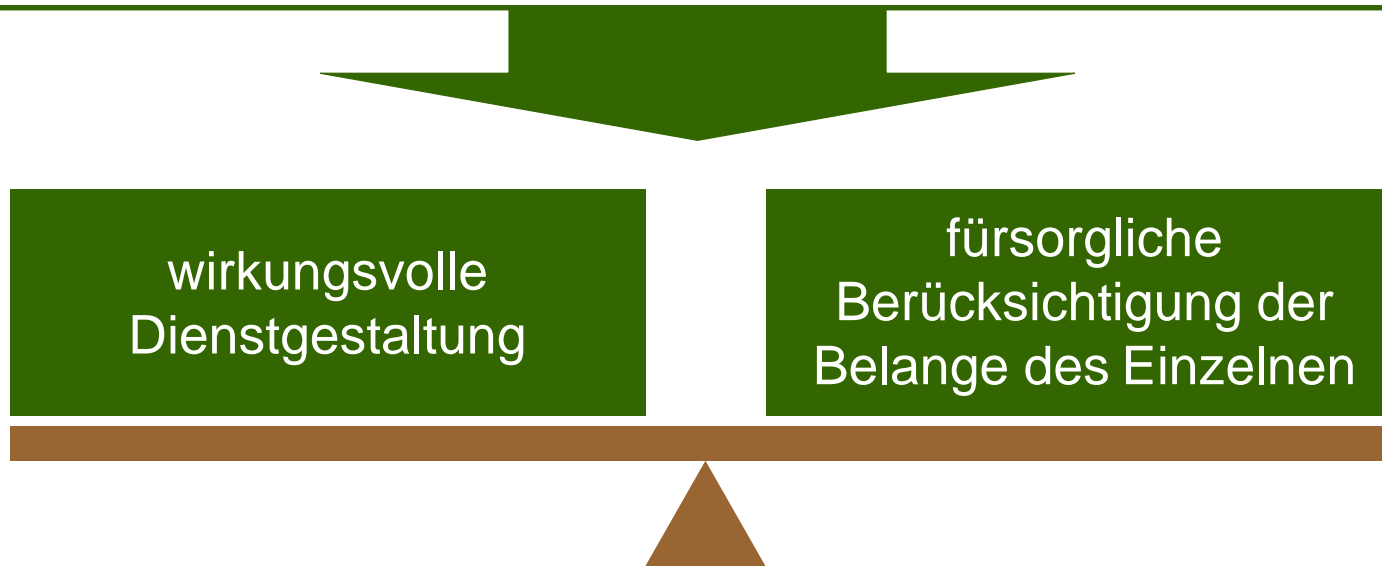
- ethische, rechtliche, politische und gesellschaftliche Begründungen für soldatisches Handeln,
- Sinn des militärischen Auftrags, insbesondere bei Auslandseinsätzen

**Gestaltung der soldatischen Ordnung:** → **Wie** Dienen?

- Ausrichtung der inneren Ordnung der Streitkräfte an die Rechtsordnung,
- in der Auftragserfüllung wirkungsvolle Gestaltung der inneren Ordnung der Streitkräfte

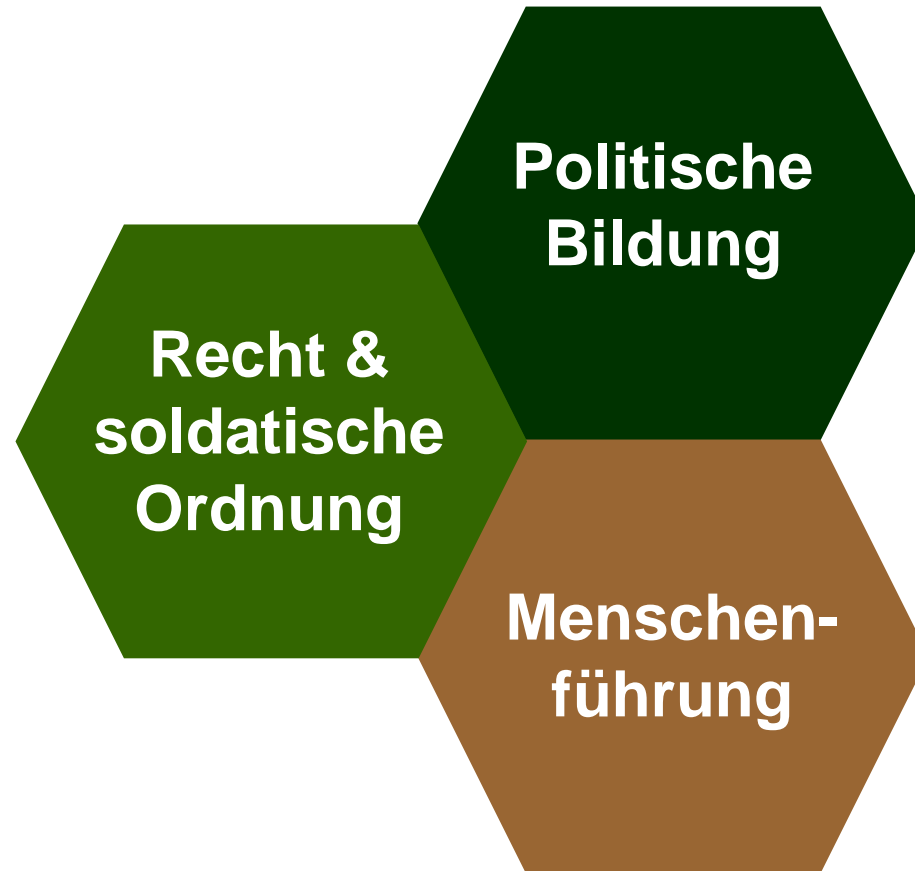
# ZIELE DER SOLDATISCHEN BETEILIGUNG

- ✓ **Optimierung der Qualität** von Entscheidungen
- ✓ **Erhöhung der Akzeptanz** der Dienstgestaltung und des **gegenseitigen Vertrauens** durch Transparenz
- ✓ **Förderung von Motivation, Engagement** und **Berufszufriedenheit**





# HAUPTSÄCHLICHE GESTALTUNGSFELDER:



# WEITERE GESTALTUNGSFELDER



# STAATSBÜRGER IN UNIFORM

freie Persönlichkeit



Mensch mit individueller Würde und verbrieften Freiheits- und Menschenrechten



Verantwortungsbewusster Staatsbürger



- Handeln aus Einsicht & Verantwortungsgefühl
- Ausgleich der eigenen Vorstellungen mit denen Anderer
- Mitwirkung an der Gestaltung des Gemeinwesens

einsatzbereiter Soldat



- Begreifen des militärischen Dienstes als Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Menschenrechte und Landesverteidigung,
- Soldat/-in mit ethisch-moralischem Anspruch, aber auch Bereitschaft zum Einsatz des Lebens

# ALLG. GRUNDSÄTZE SOLDATISCHER BETEILIGUNG

## Förmliche Beteiligung durch



VP (gewählte Mandatsträger)  
bzw. ihre Gremien nach  
SBG

in **beweglichen** für den  
**Einsatz vorgesehene**  
militärische Dienststellen

z. B.: Kompanie,  
Bataillon



Personalvertretungen nach BPersVG  
i. V. m. SBG

in **ortsfesten** militärischen  
Dienststellen mit  
**administrativem Charakter**

z. B.: Kdo MilOrgBer, HMK



# AUFGABEN DER VP

## Zusammenarbeit



- eng
- vertrauensvoll
- auf **Verständigung** ausgerichtet



**gemeinsames Ziel:** Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr und deren Einsatzbereitschaft



# AUFGABEN DER VP



Konflikte lösen und so ein angemessenes Arbeitsklima schaffen, welchen die Erfüllung aller militärischen Aufträge gewährleistet

# AUFGABEN DER VP



# AUFGABEN DER VP

Wächter für



die **Durchführung** der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften **zugunsten** der Soldatinnen und Soldaten

aber!:



~~Kein übergeordnetes Kontroll- oder Überwachungsorgan~~

Schutz des durchschnittlichen Soldaten ohne besondere Kenntnisse im Wehrrecht vor unangemessenen Befehlen oder Strafen  
Keine aufhebende Wirkung, nur beratend

# AUFGABEN DER VP

im Interesse der  
**Soldatinnen und  
Soldaten**

und

zur Erfüllung des  
**Auftrags der  
Streitkräfte**

**enge Zusammenarbeit**



mit dem **Ziel der Verständigung**

Halten der Balance zur Zufriedenstellung aller Beteiligten und Erhaltung der Einsatzbereitschaft

# AUFGABEN DER VP

## Antragsteller für



der Dienststelle und ihren Soldatinnen und Soldaten **dienliche Maßnahmen**

organisatorische, innerdienstliche, soziale und persönliche Angelegenheiten

VP obliegt die Beantragung von Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Soldatinnen und Soldaten dienen.

- Beantragung schriftlich oder mündlich bei der/dem D-Vorgesetzten,
- Antrag kann organisatorische, innerdienstliche, soziale und persönliche Angelegenheiten betreffen.

→ abschließende Entscheidung der/des D-Vorgesetzten oder der Dienststellenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen

→ organisatorisch: Dienstgestaltung

→ sozial/ persönlich: Beantragen eines Gemeinschaftsraumes, Versetzung eines Soldaten vermitteln



# AUFGABEN DER VP

Empfänger für



Anregung oder Beanstandung **berechtigt**



auch **Hinwirken** auf **Erledigung** durch

**Erörterung**



# AUFGABEN DER VP

**Verwirklicher der**



**Ziele** des Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetzes (**SoldGG**) und des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (**SGleiG**)

in **Zusammenarbeit** mit den militärischen Gleichstellungsbeauftragten bzw. Gleichstellungsvertrauensfrauen

**Zuständigkeit bleibt aber unberührt!**



# FÖRMLICHE BETEILIGUNG VP 1

## Beteiligungstatbestände



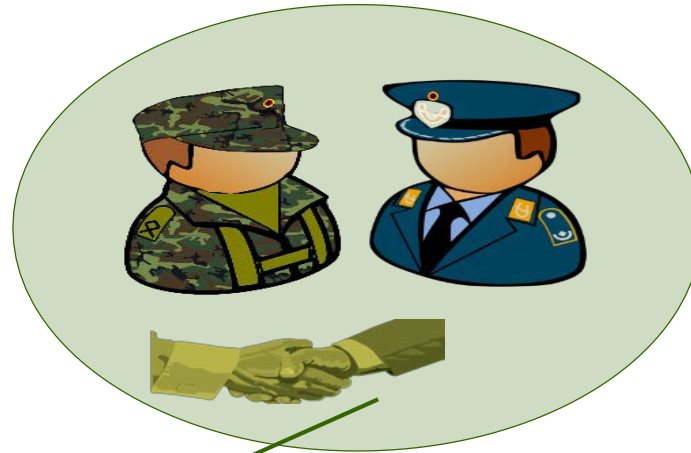
# FÖRMLICHE BETEILIGUNG VP 2

## Formen der Beteiligung



# FÖRMLICHE BETEILIGUNG VP 3

## Formen der Beteiligung



Anhörung



# ANHÖRUNG

Anhörung  
bei



Personalangelegenheiten ( § 24 SBG)

Maßnahmen des Dienstbetriebs ( § 25 SBG)

Maßnahmen der Betreuung & Fürsorge ( § 26 SBG)

Ahndung von Dienstvergehen ( § 28 SBG)

Förmliche Anerkennung, Bestpreise ( § 29 SBG)

Auszeichnungen, Ehrenzeichen, leistungs-  
bezogene Besoldung ( § 30 SBG)

Beschwerdeverfahren ( § 31 und 32 SBG)

# ANHÖRUNG

- **Anhörung bei Personalangelegenheiten (§ 24 SBG)** z. B. Status-, Laufbahn- oder Dienstpostenwechsel; Genehmigung/Widerruf/Ablehnung von Sonder- oder Betreuungsurlaub; keine Anhörung bei ausdrücklicher Ablehnung durch den Betroffenen
- **Anhörung bei Maßnahmen des Dienstbetriebs (§ 25 SBG)** z. B. lang- und mittelfristige Planungen in Jahres- und Quartalsausbildungsbefehlen, allgemeine Regelungen für Rahmendienstpläne; nicht bei Festlegung der Inhalte und Ziele der Ausbildung sowie bei Anordnungen zur Katastrophenhilfe und bei schweren Unglücksfällen
- **Anhörung bei Maßnahmen der Betreuung und Fürsorge (§ 26 SBG)** z.B. Gestaltung der dienstlichen Unterkünfte
- **Anhörung bei Ahndung von Dienstvergehen (§28 SBG)** → Anhörung zur Person des Beschuldigten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß

# FÖRMLICHE BETEILIGUNG VP 4

## Formen der Beteiligung



Vorschlag

# VORSCHLAG



Vorschlag  
bei



Maßnahmen des Dienstbetriebs ( § 25  
SBG)

Betreuung & Fürsorge ( § 26 SBG)

Maßnahmen der Berufsförderung ( § 27  
SBG)

Förmliche Anerkennung, Bestpreise ( § 29  
SBG)

- **Vorschlagsrecht bei Maßnahmen des Dienstbetriebs (§ 25 Abs. 3 SBG)** besteht bei a) der Gestaltung des Dienstbetriebes, b) der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten, c) der Festlegung von dienstfreien Werktagen, d) bei der Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten sowie zusätzlichen Diensten und Mehrarbeit sowie e) der Einteilung von Soldatinnen und Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten. Darüber hinaus auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 SBG, d. h. bei den mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen (z. B. Festlegung von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen)
- **Vorschlagsrecht bei Maßnahmen der Betreuung und Fürsorge (§ 26 SBG)** z. B. bei der Besetzung von Ausschüssen und der Gestaltung dienstlicher Unterkünfte, bei der Entscheidung über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen

# FÖRMLICHE BETEILIGUNG VP 5

## Formen der Beteiligung



Mitbestimmung

# MITBESTIMMUNG

Mitbestimmung  
bei



Maßnahmen des Dienstbetriebs ( § 25 SBG)

Maßnahmen der Betreuung & Fürsorge ( § 26 SBG)

Maßnahmen der Berufsförderung ( § 27 SBG)



- **Mitbestimmungsrecht bei Maßnahmen des Dienstbetriebs (§25 SBG)** z. B. Festlegung des Beginns und Endes der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Inhalten von Personalfragebögen für Soldatinnen und Soldaten, Aufstellung des Urlaubplans; Ausnahme: nicht bei Festlegung Inhalte und Ziele der Ausbildung sowie Anordnungen zur Katastrophenhilfe und bei schweren Unglücksfällen
- **Mitbestimmungsrecht bei Maßnahmen der Betreuung und Fürsorge (§ 26 SBG)** z. B. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen, dienstliche Veranstaltungen geselliger Art

**Ausnahme: keine Beteiligung VP bei Festlegung von **Inhalten und Zielen der Ausbildung** (ausgenommen PolBil) und **Anordnungen** zur Durchführung von **Katastrophenhilfe** und Hilfe bei **besonders schweren Unglücksfällen****



# ZUSAMMENFASSUNG RECHTE UND PFLICHTEN VP

## Rechte VP

- Einweisung, Ausbildung, Weiterbildung
- Freistellung vom Funktionsdienst
- Kostentragung durch die Dienststelle
- Heranziehung von Gehilfen
- Unfallschutz
- Unterstützungsanspruch
- Rechtzeitige und umfassende Information

## Pflichten VP

- Einweisung, Ausbildung, Weiterbildung
- Wahrnehmung der Befugnisse
- Teilnahme an Versammlungen
- Förderung vertrauensvoller und kameradschaftlicher Zusammenarbeit
- Informations-, Schweige-, Objektivitätspflicht
- Amtsübergabe

# ZUSAMMENFASSUNG RECHTE UND PFLICHTEN VP

- Einweisung der VP und Stellv unverzüglich nach Wahl sowie in regelmäßigen Abständen
  - Aus-/ Weiterbildungen durch Seminare, Lehrgänge, Schulungen z.B. Mobbing und Arbeitsschutz
  - Freistellung zum Schutz der Ehrenamtlichkeit
  - Kostentragung anfallender Kosten in Ausübung des Amtes z.B. Fahrtkosten
  - Gehilfen z.B. Zugsprecher, denn VP hat im Regeldienst oft keinen Einblick in andere Züge, so wird die richtige Bewertung von Situationen sichergestellt
  - Unfälle in Wahrnehmung der Aufgaben gelten als Dienstunfälle und WDB
  - Anspruch auf Unterstützung bei Freistellungen, Ausbildungen, Zulassen von Sprechstunden während Dienstzeit innerhalb der Liegenschaft, Arbeitsgruppen, Mitarbeit der Soldaten, Kosten, Material, Personal, Überlassung der Unterlagen
  - Vorab-Information unverzüglich, umfassend über Aufgaben und förmliche Beteiligungen, aktive und unmittelbare Einbindung der VP z.B. in Dienstbesprechungen
- 
- Wahrnehmung der Aufgaben, Besprechungen und Weiterbildungen ist nicht nur gutes Recht der VP, sondern ihre Pflicht
  - Informationspflicht gegenüber DV
  - Schweigepflicht gegenüber Dritten
  - Objektivität gegenüber allen Soldaten, keine Benachteiligung oder Bevorzugung
  - Amtsübergabe zum Abschluss Vorschlag abgeben zur Berufung des Wahlvorstandes, Einweisung Nachfolger

INTERESSEN,  
BEDÜRFNISSE

Sicherstellung  
Auftragserfüllung



Wählergruppe

**Konflikt**



Vertreter &  
Fürsprecher



enge, vertrauensvolle  
Zusammenarbeit

**SCHUTZ**

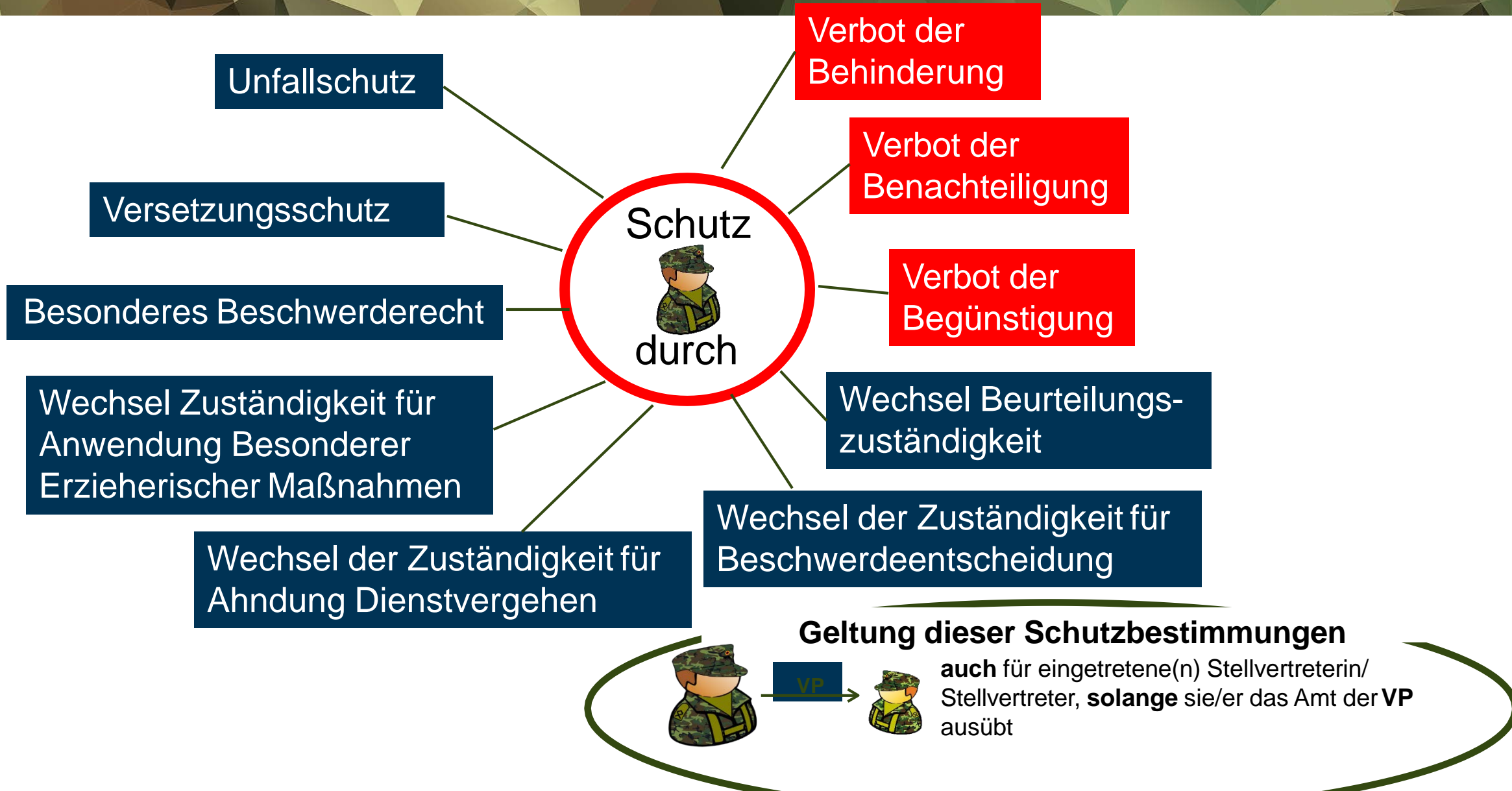


**der VP**

**SACHLICHE UNABHÄNGIGKEIT/WEISUNGSUNGEBUNDENHEIT:** BEI DER WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN ALS VP SIND VP UND D-VORGESETZTE(R) **GLEICHBERECHTIGTE BETEILIGUNGSPARTNER:** D. H. **KEINE** BEFUGNIS DER/DES D-VORGESETZTEN ZUR ERTEILUNG VON BEFEHLEN, WIE VP IHR AMT IN DER SACHE ZU FÜHREN HAT

- **Behinderung** = jede Behandlung der VP, durch die ihr die Ausübung ihrer Befugnisse unnötig erschwert wird, z. B. *Vorenthalten von Informationen*
- **Benachteiligung** = jeder Schlechterstellung der VP ggü. Soldatinnen & Soldaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als VP steht, z. B. *Einteilung der VP zum Wachdienst am Ostersonntag, weil die/der Betreffende VP ist*
- **Begünstigung** = jeder Besserstellung der VP ggü. Soldatinnen & Soldaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als VP steht, z. B. *generelle Befreiung der VP von Wachdiensten, weil die/der Betreffende VP ist*
- **BU-Zuständigkeit:** auf Antrag (Antragsfrist 6 Monate nach Beginn Amtszeit oder Wechsel des D-Vorgesetzten) Wechsel der BU-Zuständigkeit vom nächsten auf den nächsthöheren D-Vorgesetzten
- **Zuständigkeit für Entscheidung über Beschwerden gegen die VP:** nächsthöherer D-Vorgesetzter
- **Zuständigkeit Ahnung Dienstvergehen/Anwendung BEM:** Zuständigkeit wechselt vom nächsten Disziplinarvorgesetzten auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten; Zuständigkeitswechsel bei BEM nur für Mängel **Besonderes Beschwerderecht:** besteht für die Geltendmachung von Behinderungen in der Amtsausübung und Benachteiligungen wegen der Tätigkeit als VP
- **Versetzungsschutz:** grundsätzlich eine Versetzung oder länger als 3-Monate andauernde Kommandierung nicht gegen den Willen der VP, Ausnahme: Versetzung/Kommandierung über 3 Monate ist aus dienstlichen Gründen unvermeidbar **Unfallschutz:** Wahrnehmung von Aufgaben nach SBG = Dienst bzw. Wehrdienst gleichgestellt → daher bei Dienstunfällen auch gleicher Unfallschutz

# sachliche Unabhängigkeit/Weisungsungebundenheit bei Aufgabenwahrnehmung als VP



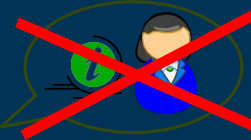




PFLICHT ZUR  
OBJEKTIVITÄT



Pflicht zur Information



Schweigepflicht

## Geltung dieser Pflichten



auch für eingetretene(n) Stellvertreterin/  
Stellvertreter, **solange** sie/er das Amt  
der **VP** ausübt

# BETEILIGUNGSGREMIEN

Ebene:

Organ:

BMVg

Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA)

MilOrgBer

Vertrauenspersonenausschuss (VPA, z. B. H, Lw etc.)

Division

Vertrauenspersonenversammlung (VPV, z. B. 1. PzDiv etc.)

Brigade

Vertrauenspersonenversammlung (VPV, z. B. PzBrig 12 etc.)

Verband,  
Kaserne,  
Standort

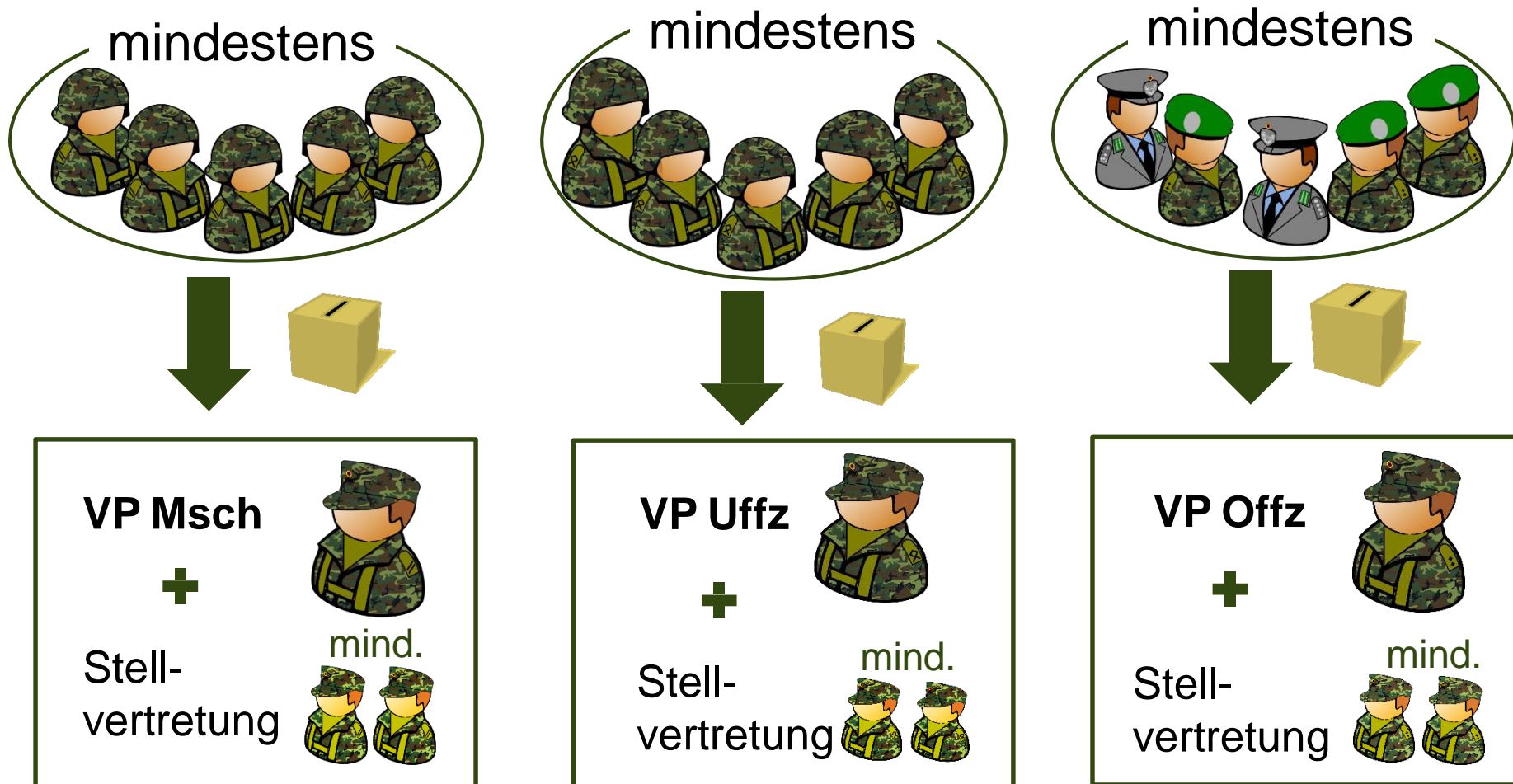
Vertrauenspersonen-  
versammlung Verband  
(VPV, z. B. FmBtl 610 etc.)

Vertrauenspersonen-  
versammlung  
Kaserne/Standort (VPV, z. B.  
Uckermark-Kaserne oder Prenzlau etc.)

Einheit

Vertrauenspersonen (VP)

# WAHL NACH DEM LAUFBAHNGRUPPEN-PRINZIP



# EINTRETEN DER STELLVERTRETUNG:

Amtszeit: grundsätzlich 4 Jahre



wenn:

Amt der VP ruht



Amt der VP endet



VP an Amtsausübung **verhindert**



## **Ruhen des Amtes:**

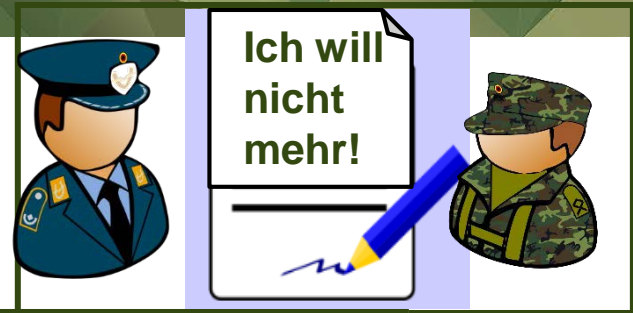
- solange VP die Dienstaussübung verboten ist (§ 22 SG),
- VP vorläufig ihres Amtes enthoben ist (§ 126 WDO),
- solange wie über vom VP gestelltem Antrag auf Kriegsdienstverweigerung noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

## **Verhinderung, z. B. wenn:**

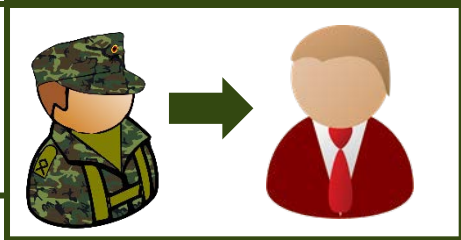
- vorübergehende Abwesenheit (z. B. Lehrgangskommandierung, Einsatz, Urlaub, Krankheit),
- VP selbst vom Verfahren betroffen oder befangen.

# BEENDIGUNG DES AMTES BEI:

Amtsniederlegung



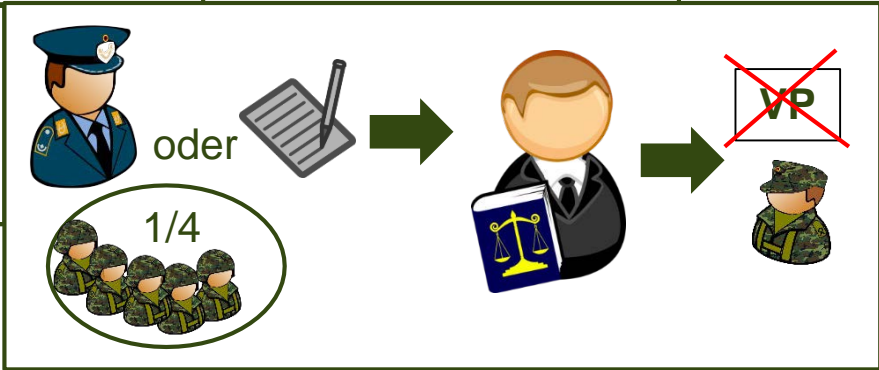
Beendigung des Wehrdienstverhältnisses



Ausscheiden aus dem Wahlbereich



Abberufung durch Entscheidung TDG



Verlust der Wählbarkeit

Auflösung der Einheit/Dienststelle



Dieser Vortrag war ein Einstieg in das Beteiligungsrecht der Bundeswehr.  
Wie bereits in den vorangegangenen Lernpaketen, bieten Ihnen die Links die Möglichkeit sich in vollem Umfang mit dem Thema zu befassen.



## Fragen?

Bei Fragen stehen Ihnen die Ausbilder der 5./ Panzerpionierbataillon 701 zur Verfügung.

Senden Sie Ihre Fragen zu den Unterrichten an das folgende E-Mail Postfach

[PzPiBtl7015.KpFAQ@Bundeswehr.org](mailto:PzPiBtl7015.KpFAQ@Bundeswehr.org)